

99050042169000, 99050042169000

Wanderlager anzeigen

Heruntergeladen am 12.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/270715810/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050042169000, 99050042169000
Leistungsbezeichnung I	Wanderlager anzeigen
Leistungsbezeichnung II	Wanderlager anzeigen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Reisegewerbe, Wanderlager, Verkaufsveranstaltung, Reisegewerbekarte, Verkaufswagen
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gewerbe (050)
Verrichtungskennung	Anzeige (169)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Messen, Straßenfeste und Sonderveranstaltungen (2150100)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	03.04.2025
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_56a.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_55.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_56a.html
Teaser	Wenn Sie ein Wanderlager veranstalten und dieses öffentlich ankündigen möchten und die An- und Abreise der Teilnehmenden geschäftsmäßig durch Sie als Veranstalterin oder Veranstalter oder durch mit Ihnen zusammenwirkende Personen erfolgen soll, müssen Sie dies vorher anzeigen.
Volltext	Ein Wanderlager liegt vor, wenn Sie außerhalb Ihrer gewerblichen Niederlassung und außerhalb einer Messe, einer Ausstellung oder eines Marktes von einer festen Verkaufsstätte aus vorübergehend Waren oder Dienstleistungen vertreiben wollen. Sie müssen die Veranstaltung eines Wanderlagers anzeigen, wenn Sie darauf durch öffentliche Ankündigung hinweisen und die An- und Abreise der Teilnehmenden durch Sie als geschäftsmäßig erbrachte Beförderung oder von Personen im Zusammenwirken mit Ihnen erfolgt. Als Veranstalterin oder Veranstalter eines Wanderlagers müssen Sie sicherzustellen, dass die öffentliche Ankündigung des Wanderlagers folgende Informationen enthält: • die Art der Ware oder Dienstleistung, die im Rahmen des Wanderlagers vertrieben wird, • der Ort des Wanderlagers, • Ihr Name, Ihre Anschrift, unter der Sie niedergelassen sind, sowie Angaben, die eine schnelle Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit Ihnen ermöglichen, einschließlich einer Telefonnummer und einer E-Mail-Adresse,

Modul

Sachverhalt

• in leicht erkennbarer und deutlich lesbarer Form Informationen darüber, unter welchen Bedingungen der Verbraucherin oder dem Verbraucher bei Verträgen, die im Rahmen des Wanderlagers abgeschlossen werden, ein Widerrufsrecht zusteht.

In der öffentlichen Ankündigung eines Wanderlagers dürfen Sie keine unentgeltlichen Zuwendungen in Form von Waren oder Leistungen einschließlich Preisausschreiben, Verlosungen und Ausspielungen ankündigen.

Folgende Dienstleistungen oder Waren dürfen Sie anlässlich eines Wanderlagers nicht vertreiben oder vermitteln:

- Finanzanlagen
 - Versicherungsverträge und Bausparverträge sowie Immobilial-Verbraucherdarlehensverträge oder entsprechende entgeltliche Finanzierungshilfen,
 - bestimmte Medizinprodukte
- Nahrungsergänzungsmittel.

Erforderliche Unterlagen

Als Veranstalterin oder Veranstalter eines Wanderlagers müssen Sie folgende Angaben machen:

- Ort, Datum und Uhrzeit des Wanderlagers,
- Ihr Name sowie gegebenenfalls der Name der Personen, für welche die Rechnung der Waren oder Dienstleistungen vertrieben werden, einschließlich der Anschrift, unter der diese Personen niedergelassen sind, bei juristischen Personen zusätzlich die Rechtsform und die Vertretungsberechtigten,
- Angaben, die eine schnelle Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit Ihnen ermöglichen, einschließlich einer Telefonnummer und einer E-Mail-Adresse,
- Angabe des Handelsregisters, Vereinsregisters oder Genossenschaftsregisters, in das Sie eingetragen sind und die entsprechende Registernummer,
- Wortlaut und Form der beabsichtigten öffentlichen Ankündigung,
- gegebenenfalls den Namen einer schriftlich bevollmächtigten Vertreterin oder eines schriftlich

Modul	Sachverhalt
	bevollmächtigten Vertreters, die oder der das Wanderlager an Ort und Stelle für Sie leitet
Voraussetzungen	
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Sie müssen die Veranstaltung eines Wanderlagers spätestens 4 Wochen vor Beginn anzeigen, sofern durch eine öffentliche Ankündigung auf die Veranstaltung hingewiesen werden soll und die An- und Abreise der Teilnehmenden durch Sie als geschäftsmäßig erbrachte Beförderung oder von Personen im Zusammenwirken mit Ihnen erfolgen soll.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Veranstaltung eines Wanderlagers Anzeige • ein Wanderlager liegt vor, wenn Gewerbetreibende außerhalb ihrer gewerblichen Niederlassung und außerhalb einer Messe, Ausstellung oder eines Marktes von einer festen Verkaufsstätte aus vorübergehend Waren oder Dienstleistungen vertreiben • die Veranstaltung eines Wanderlagers ist bei der zuständigen Behörde anzuzeigen, wenn auf die Veranstaltung durch öffentliche Ankündigung hingewiesen werden soll und die An- und Abreise der Teilnehmenden durch die geschäftsmäßig erbrachte Beförderung durch die Veranstalterin oder den Veranstalter oder von Personen im Zusammenwirken mit diesen erfolgen sollen • zuständig: Gewerbeamt oder Ordnungsamt
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	In Rheinland-Pfalz sind die örtlichen Gewerbeämter zuständig.

Modul	Sachverhalt
Formulare	
Ursprungsportal	Show hiking camp, Wanderlager anzeigen